



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.0983.01

WSD/P060983
Basel, 21. Juni 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Juni 2006

Ratschlag

Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmende vom 12. April 1962 (SG 820.100)

Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Parlamentarischer Vorstoss	3
3. Harmonisierung der Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen mit dem Kanton Basel-Landschaft Vorstösse	4
4. Kantonaler Vergleich der Zulagenhöhe	4
5. Die Entwicklung auf Bundesebene	5
6. Finanzielle Auswirkungen	5
7. Zusammenfassende Beurteilung und Antrag der Regierung	5

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, durch eine Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmende die Kinder- und Ausbildungszulagen per 1. Januar 2007 auf monatlich 200 bzw. 220 Franken anzuheben.

2. Parlamentarischer Vorstoss

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2005 nachstehende Motion von Sibylle Schürch und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In der Volksabstimmung vom 25. September 2005 hat der Souverän des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, die Kinderzulagen im Kanton auf CHF 200.-- (resp. 220.-- für Kinder in Ausbildung) zu erhöhen. Mit der finanziellen Erhöhung ging eine Gesamtrevision des Familienzulagengesetzes einher. Insbesondere wurde der Grundsatz „ein Kind eine volle Zulage“ und ein Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen statuiert. Damit hat der Kanton Basel-Landschaft eines der modernsten Kinderzulagengesetze in der Schweiz geschaffen.

Die Regierung wird gebeten, dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmende analog zum Gesetz im Kanton Basel-Landschaft vorzulegen.

Sibylle Schürch, Christine Keller, Beat Jans, Thomas Baerlocher“

In seiner Stellungnahme hat der Regierungsrat die Notwendigkeit der Revision des baselstädtischen Kinderzulagengesetzes grundsätzlich anerkannt. Er hat aber darauf hingewiesen, dass zunächst die Entwicklung auf Bundesebene abgewartet werden soll, weil das inzwischen von der Bundesversammlung verabschiedete Bundesgesetz über Familienzulagen wichtige Leitplanken für die kantonalen Regelungen setzt. Gegen das Bundesgesetz wurde das Referendum angekündigt, weshalb aller Wahrscheinlichkeit nach das Volk darüber abstimmen wird. Sobald über das Bundesgesetz entschieden ist, wird der Regierungsrat die Gesamtrevision des kantonalen Gesetzes an die Hand nehmen. Es macht keinen Sinn und führt nur zur Verunsicherung der Sozialpartner und zu unnötigem administrativem Aufwand, wenn das Gesetz jetzt revidiert wird und nach kurzer Zeit allenfalls den Bundesvorschriften angepasst werden muss.

Regierung und Parlament im Kanton Basel-Landschaft konnten die Entwicklung auf Bundesebene nicht abwarten, sondern mussten unter Zeitdruck auf eine Volksinitiative reagieren und zwingend eine entsprechende Vorlage zur Abstimmung bringen. Dort, wo das angenommene Gesetz Bundesrecht widerspricht, wird es wieder angepasst werden müssen.

Die Harmonisierung der Familienzulagengesetze in beiden Kantonen hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Der Regierungsrat strebt sie deshalb mittelfristig wieder an. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber noch nicht entschieden werden, ob die dem Grossen Rat zu unterbreitende Vorlage in allen Punkten dem Gesetz im Kanton Basel-Landschaft entsprechen soll und kann. Der Regierungsrat wollte sich nicht à priori - wie in der Motion ver-

langt - an das Gesetz im Kanton Basel-Landschaft binden, sondern im Dialog mit den Sozialpartnern (unter anderem in der Kommission für Kinderzulagen) die für unseren Kanton geeigneten Lösungen finden. Dabei sollen auch die unterschiedlichen wirtschaftlichen Strukturen und abweichenden Interessenlagen berücksichtigt werden. Der Regierungsrat hat aber in seiner Stellungnahme zur Motion angekündigt, dass die Zulagen auf den 1. Januar 2007 wieder harmonisiert werden sollen.

Der Grosse Rat konnte sich dieser Argumentation anschliessen und hat das Anliegen deshalb am 6. April 2006 als Anzug überwiesen. Dieser und der noch hängige Anzug von Hans Baumgartner und Konsorten betreffend Kinderzulagen für Selbständigerwerbende werden im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Kinderzulagengesetzes behandelt. Die Kommission für Kinderzulagen hat sich ebenfalls für dieses Vorgehen ausgesprochen.

3. Harmonisierung der Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen mit dem Kanton Basel-Landschaft

Wie eingangs erwähnt, hat der Souverän im Kanton Basel-Landschaft im letzten Herbst dem neuen Familienzulagengesetz zugestimmt. Darin enthalten war unter anderem die Erhöhung der Kinderzulagen von 170 auf 200 und der Ausbildungszulagen von 190 auf 220 Franken. Das Gesetz trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Bis dahin waren die Ansätze in beiden Kantonen identisch. Die letzte Anpassung erfolgte am 1. Juli 2003.

Das Wirtschafts- und Sozialdepartement hat die geplante Erhöhung der Zulagen ebenfalls in der Kommission für Kinderzulagen zur Diskussion gestellt. Die Sozialpartner waren einhellig der Meinung, dass die Anpassung an das Niveau in unserem Partnerkanton notwendig und sinnvoll ist.

Die Harmonisierung der Zulagenhöhe hat eine lange Tradition und berücksichtigt den Umstand, dass es keinen Sinn macht und von den Sozialpartnern auch nicht verstanden wird, wenn im engen Wirtschaftsraum der beiden Kantone unterschiedliche Ansätze gelten. Die vorangehenden Anpassungen wurden denn auch jeweils in Absprache vorgenommen.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Höhe der Zulagen denjenigen im Kanton Basel-Landschaft wieder anzupassen.

4. Kantonaler Vergleich der Zulagenhöhe

Wie dem Vergleich der kantonalrechtlichen Zulagen in Anhang 1 zu entnehmen ist, gehört der Kanton Basel-Stadt heute zu den Kantonen mit den tiefsten Zulagen. Nach der Anhebung auf 200 bzw. 220 Franken liegt Basel-Stadt mit dem Kanton Basel-Landschaft im ersten Viertel.

5. Die Entwicklung auf Bundesebene

Die Bundesversammlung hat am 24. März 2006 das Bundesgesetz über Familienzulagen verabschiedet. Es schreibt den Kantonen Mindestansätze von 200 bzw. 250 Franken pro Monat vor. Nachdem das Referendum gegen das Gesetz angekündigt wurde, wird es (je nach Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung) voraussichtlich nicht vor dem 1. Januar 2009 in Kraft treten. Wie erwähnt werden wir nach erfolgter Abstimmung unser kantonales Gesetz grundlegend revidieren. In diese Revision wird auch die Kommission für Kinderzulagen mit einbezogen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Zulagen um 17,6 bzw. 15,8 Prozent führt bei den Familienausgleichskassen zu entsprechenden Mehraufwendungen. Je nach finanzieller Situation werden sie diese an die Arbeitgebenden ganz oder teilweise weitergeben müssen. Der Ansatz der Kantonalen Familienausgleichskasse von heute 1,3 Prozent (dem tiefsten Ansatz im kantonalen Vergleich zusammen mit Zürich) müsste rein rechnerisch auf 1,5 Prozent (analog Basel-Landschaft) angehoben werden. Aufgrund der guten finanziellen Situation wird der Ansatz vorläufig bei 1,3 Prozent belassen.

Arbeitgebende, welche aufgrund eines anerkannten Gesamtarbeitsvertrages keiner Familienausgleichskasse angehören, tragen die Kosten der Erhöhung selbst.

Für den Kanton Basel-Stadt, der die Kinderzulagen ebenfalls nicht über eine Familienausgleichskasse abwickelt, betragen die Mehrkosten rund 4 Mio. Franken pro Jahr. Diese werden zentral budgetiert und den Departementen, Dienststellen und Betrieben zugewiesen. Neben den Kinder- und Ausbildungszulagen richtet der Kanton bekanntlich zusätzlich indexierte Unterhaltszulagen von monatlich CHF 394 bis 542.50 (je nach Anzahl Kinder) aus. Der Regierungsrat möchte zum jetzigen Zeitpunkt davon absehen, diese Zulagen entsprechend den erhöhten Kinder- und Ausbildungszulagen zu kürzen. Sollten die Zulagen aber erneut (z.B. aufgrund des Bundesgesetzes) angehoben werden müssen, wird der Regierungsrat diese Frage prüfen, insbesondere auch deshalb, weil die Unterhaltszulagen im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu den Erziehungszulagen im Kanton Basel-Landschaft teilweise deutlich höher sind.

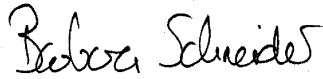
7. Zusammenfassende Beurteilung und Antrag des Regierungsrates

Die Partnerschaft mit Basel-Landschaft legt es nahe, Leistungen überall dort zu harmonisieren, wo nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. Die Familienzulagen gehören zu diesen Leistungen und sollen deshalb in beiden Kantonen in gleicher Höhe ausgerichtet werden. Ausserdem zeigt der interkantonale Vergleich, dass ein gewisser Nachholbedarf besteht.

Der Antrag wurde vom Finanzdepartement gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und genehmigt.

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmende zuzustimmen und demgemäss den nachstehenden Gesetzesentwurf anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende vom 12. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Kinderzulage beträgt im Monat mindestens Fr. 200. -- für jedes Kind.

²Die Kinderzulage für Kinder in Ausbildung beträgt im Monat mindestens Fr. 220.-- für jedes Kind.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2007 wirksam.

Anhang 1: Vergleich der kantonalrechtlichen Kinder- und Ausbildungszulagen

Stand 1. Januar 2006

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ⁹	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der Kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allgemein	besondere ¹		
ZH	170/195 ³	-	16	20/25	-	1,30
BE	160/190 ³	-	16	20/25	-	1,60
LU	200/210	230	16	18/25	800 ¹⁶	1,90 ⁸
UR	190	-	16	18/25	1000	2,00
SZ	200	-	16	18/25	800 ¹⁸	1,60
OW	200	-	16	25/25	-	1,80
NW	200	225	16	18/25 ²⁰	-	1,75
GL	170	-	16	18/25	-	1,90
ZG	250/300 ²	-	18	18/25	-	1,60 ⁸
FR	220/240 ²	280/300 ²	15	20/25	1500 ⁶	2,45
SO	190	-	18	18/25 ¹⁰	600	1,90
BS	170	190	16	25/25	-	1,30
BL	200	220	16	25/25	-	1,50
SH	180	210	16	18/25	-	1,40 ⁸
AR	190	-	16	18/25	-	1,70
AI	180/185 ²	-	16	18/25	-	1,70
SG	170/190 ²	190	16	18/25	-	1,60 ⁸
GR	185	210	16	20/25 ⁵	-	1,80
AG	170	-	16	20/25	-	1,40
TG	190	-	16	18/25	-	1,60
TI	183	-	15	20/20 ^{5,17}	-	1,50
VD ¹²	160/330 ²	205/375 ²	16	20/25 ⁵	1500 ^{6,14}	1,85
VS	260/344 ²	360/444 ²	16	20/25	1500 ^{6,15}	- ⁷
NE ¹¹	160/180 200/250	240/260 280/330	16	20/25 ⁵	1200 ¹⁹	2,00
GE	200/220 ³	-	18	18/18	1000 ⁶	1,40
JU	154/178 ⁴ 132 ¹³	206 132 ¹³	16	25/25	782 ⁶	3,00

- 1 Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige) und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 2 Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3 ZH, BE und LU: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
GE: der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahre.
- 4 Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- 5 Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei Ausrichtung einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- 6 Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 7 Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- 8 Inklusive Beitrag an Familienzulageordnung für Selbständigerwerbende.
- 9 Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- 10 Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- 11 Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 12 Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- 13 Für Bezüger/innen von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltzulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet.
- 14 Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- 15 Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- 16 Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 17 Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- 18 Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 19 Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 20 Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.